

MUSTER

Sponsoringvertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

(geförderte Polizeibehörde) Sponsoringnehmer/in

und

(Firma) Sponsor/Sponsorin

Präambel

Die Polizei ist als staatliche Eingriffsverwaltung zur absoluten Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der polizeilichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, die geförderte Polizeibehörde oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors/der Sponsorin leiten. Es ist auch auszuschließen, dass der Sponsor/die Sponsorin Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt. Das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- a) Der Sponsor/die Sponsorin stellt zur Förderung der (geförderte Polizeibehörde) finanzielle Mittel i.H.v....., bzw. Dienst- oder Sachleistungen einmalig/für die Dauer von (mtl./vierteljährlich o.ä.) zur Verfügung.
- b) Mit der Leistung wird eine polizeiliche Aufgabe mit einem unmittelbaren Präventionsbezug unterstützt. (Nähere Ausführungen zu dem unmittelbaren Präventionsbezug; z.B. leihweises Überlassen von sicherheitstechnischen Exponaten als Anschauungs-/Demonstrationsmodell zu Präventionszwecken)
- c) Im Gegenzug verpflichtet sich die (geförderte Polizeibehörde) zu folgenden Gegenleistungen:
(Genaue Beschreibung von Art und Umfang, Dauer, ggfs. Höhe der Gegenleistung, z.B. Platzierung des Firmennamens/des Firmenlogos oder

sonstiger Kennzeichnung auf einer Internetseite, auf Broschüren oder in einem Veranstaltungsraum.)

- d) Der Sponsor/die Sponsorin verfolgt mit der Sponsoringmaßnahme folgende Ziele (Nähere Ausführungen zu den Zielen, z.B. Werbung, Imagegewinn, Öffentlichkeitsarbeit.)
- e) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Ziele des Sponsors/der Sponsorin nicht das Ziel der polizeilichen Präventionsarbeit überlagern (z.B. keine vorrangige Verwendung von gesponserten Sachleistungen als Werbeträger).
- f) Die Sponsoringmaßnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Es entstehen keine Zusatzkosten/Es entstehen Zusatzkosten, für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Zusatzkosten darlegen).

§ 2

Transparenz

Der Sponsor/die Sponsorin ist damit einverstanden, dass im Folgejahr der Sponsoringmaßnahme sein/ihr Name, die Sponsoringleistung, ihr Wert in Euro und der konkrete Verwendungszweck durch das Innenministerium in seinem Internetangebot aus Gründen der öffentlichen Transparenz veröffentlicht werden.

§ 3

Erwerb von Rechten

Der Sponsor/Die Sponsorin erwirbt durch die Sponsoringleistung nicht das Recht, die (geförderte Polizeibehörde) inhaltlich zu beeinflussen.

Die (geförderte Polizeibehörde) ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Verwendung des überlassenen Namens/Logos keine Recht hieran erwirbt.

§ 4

Gewährleistung/Haftung

Die (geförderte Polizeibehörde) übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch die (geförderte Polizeibehörde) für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der (geförderte Polizeibehörde) verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung des Vertrages/Kündigung

- a) Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von.... Werktagen gekündigt werden. Soweit die (geförderte Polizeibehörde) vertragliche Bindungen im Vertrauen auf diesen Vertrag eingegangen ist, ist eine Kündigung durch den Sponsor nur unter Wahrung einer Frist von.... Werktagen (größer als die vorgenannte Frist) möglich.
- b) Bei einer einmaligen Leistung endet der Vertrag mit der Erbringung dieser Leistung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.
- c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- d) Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.
- e) Der Vertrag endet am (Datum, wenn der Vertrag befristet ist)

§ 6

Bestimmungen über die Geheimhaltung

- a) Der Sponsor/die Sponsoring hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm/ihr bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er/sie auch die Mitarbeiter.
- b) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor/der Sponsorin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Gesponsorten oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Sponsor, die Sponsorin hat die vorbezeichneten Unterlagen bei Vertragsende dem Gesponsorten auszuhändigen.
- c) Veröffentlichungen des Sponsors/der Sponsorin über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesponsorten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 8

Änderung des Vertrages

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist

(Ort, Datum)

(Unterschriften beider Vertragsparteien)